

Testpflicht in Zahnarztpraxen bis 2. April gültig (Stand 21.03.2022)

Der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat haben vergangenen Freitag (18. März 2022) eine neue Fassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verabschiedet. Dadurch wurde eine ganze Reihe von Corona-Schutzmaßnahmen aufgehoben.

Dabei wurde unter anderem § 28b IfSG, in dem die regelmäßige Testung von Beschäftigten beziehungsweise Besuchern von Zahnarztpraxen vorgeschrieben wurde, ersatzlos gestrichen.

Der Gesetzgeber hat aber den Ländern die Möglichkeit gegeben, den Regelungen durch eigene Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin Gültigkeit zu verleihen.

Diese Möglichkeit hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) durch eine neue Coronaschutzverordnung (in Kraft getreten am 19. März 2022) genutzt und die Testverpflichtungen in § 4 Abs 2 CoronaSchVO in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 IfSG Absatz 3 (dazu gehören auch Zahnarztpraxen) verlängert.

Dadurch **bleiben die bisherigen Test- und Dokumentationsverpflichtungen vorläufig bestehen**. Zu den konkreten Test- und Dokumentationsverpflichtungen verweisen wir auf unsere [„Kammer aktuell“-Mail vom 13.12.2021](#). Diese **Regelung gilt bis zum 2. April 2022** und kann nach heutiger Rechtslage danach nicht verlängert werden.

Sollten uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.